Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** kann je Kind nur bei einem Elternteil berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen beide Elternteile die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende erfüllen, weil sich ein gemeinsames Kind in annähernd gleichem Umfang wechselweise bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält und in beiden Haushalten aufgenommen wurde, können die Eltern einvernehmlich selbst bestimmen, wer den Entlastungsbetrag geltend macht, es sei denn, ein Elternteil hat bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder über die Steuerklasse II bei seinem Arbeitgeber bereits den Entlastungsbetrag in Anspruch genommen.

Tipp: Schließen Sie diese Vereinbarung je Kind und Steuerjahr gesondert ab.

Vereinbarung über die einvernehmliche Zuordnung des Entlastungbetrages für alleinziehende Elternteile

Wir

Elternteil 1

Elternteil 2

sind die Eltern von:

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Wir vereinbaren einvernehmlich, dass der steuerliche Entlastungsbetrag für alleinerziehende Elternteile

für das Kalenderjahr:

für das o.g. Kind dem

Elternteil 1 ☐ | Elternteil 2 ☐

zustehen soll. Der jeweils andere Elternteil verzichtet auf die Geltendmachung des Entlastungsbetrages.

Das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Entlastungsbetrages liegt beim geltend machenden Elternteil.

Ort, Datum:

Unterschrift Elternteil 1

Unterschrift Elternteil 2